



## Merkblatt

zur Eignungsprüfung nach § 37a Abs. 2 StBerG  
Fragen und Antworten

---

### 1. Für wen ist die Vorschrift gedacht?

Die Eignungsprüfung nach § 37a Abs. 2 StBerG ist nur für Personen gedacht, die mit einer Berufsqualifikation, die sie im europäischen Ausland erworben haben oder dort die anerkannt wurde (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 DVStB) und die sie dort zur Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt, in Deutschland geschäftsmäßig (d.h. selbständig) als Steuerberater tätig werden oder hier den Titel „Steuerberater“ führen wollen.

Personen aus einem Mitglied- oder Vertragsstaat oder der Schweiz, die hier in Deutschland lediglich eine nichtselbständige Arbeit in einem steuerberatenden Beruf suchen, benötigen hierfür keine zusätzliche Prüfung. Der Beruf einer nichtselbständig tätig werdenden Assistentkraft eines Steuerberaters oder einer Steuerabteilung ist in Deutschland nicht reglementiert. Arbeitssuchende können sich mit einer ausländischen Qualifikation direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben. Ein zusätzlicher Qualifikationsnachweis oder eine besondere Anerkennung der ausländischen Qualifikation ist hierfür in Deutschland nicht vorgeschrieben.

Nur wenn eine Person hier in Deutschland geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen oder den Titel „Steuerberater“ führen will, ist der Zugang zum Beruf des Steuerberaters in der Bundesrepublik Deutschland reglementiert. Ein Berufszugang ist allein mit einer abgeschlossenen in- oder ausländischen Berufsausbildung (Studium oder kaufmännische Ausbildung) nicht möglich. In jedem Fall muss vorher u.a. zusätzlich eine staatliche Prüfung (die Steuerberaterprüfung oder die Eignungsprüfung) erfolgreich abgeschlossen werden.

### 2. Was ist die Eignungsprüfung?

Die Eignungsprüfung ist eine besondere Form der Steuerberaterprüfung. Inhaltlich unterscheiden sich die Steuerberaterprüfung und die Eignungsprüfung prinzipiell nicht. Für das Zulassungsverfahren und den Umfang des Prüfungsstoffs gelten aber bei der Eignungsprüfung erleichternde Sonderregelungen (Entfall von vorherigen Praxiszeiten im Inland sowie von Prüfungsgebieten bei Nachweis vorhandener Kenntnisse). Beide Prüfungen werden regelmäßig zusammen durchgeführt. Auch eine Trennung der Kandidaten findet regelmäßig nicht statt.

### **3. Wer ist antragsberechtigt?**

Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt nach § 37a Abs. 2 StBerG voraus, dass der Bewerber über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis verfügt, der im Herkunftsland zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt.

Der Befähigungs- und Ausbildungsnachweis muss nach § 37 Abs. 3 Satz 2 StBerG von einer nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein und bescheinigen, dass der Inhaber in dem Staat, in dem er die Berufsqualifikation erworben hat, zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist.

Dem gleichgestellt sind nach § 37a Abs. 3 Satz 3 StBerG Ausbildungsnachweise, die den erfolgreichen Abschluss einer in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat oder der Schweiz auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nicht formaler Ausbildungsprogramme absolvierten Ausbildung bescheinigen, von dem sie ausstellenden anderen Mitglied- oder Vertragsstaat oder der Schweiz als den Nachweisen nach § 37a Abs. 3 Satz 2 StBerG gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Steuerberaters dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs des Steuerberaters vorbereiten

Gleichgestellt sind nach § 37 Abs. 3 Satz 4 StBerG ebenso solche Berufsqualifikationen, die zwar nicht (mehr) den gesetzlichen Anforderungen des Herkunftslandes für die Aufnahme und Ausübung des Berufs des Steuerberaters entsprechen, ihren Inhaber aber in der Vergangenheit erworbene Rechte besitzstandswahrend verleihen.

Ist der Beruf des Steuerberaters im Herkunftsland nicht reglementiert, d. h. ist die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeit nicht durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden, setzt die Zulassung zur Eignungsprüfung zusätzlich voraus, dass der Beruf des Steuerberaters ein Jahr in den vorhergehenden zehn Jahren im Herkunftsland in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden ausgeübt wurde. In diesem Fall muss die zuständige Behörde des Herkunftslandes zusätzlich bescheinigen, dass der Bewerber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde. Die Pflicht zum Nachweis dieser einjährigen Berufserfahrung entfällt jedoch, wenn durch den Ausbildungsnachweis der Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigt wird.

### **4. Welche Personen können zur Eignungsprüfung nach § 37a Abs. 2 StBerG zugelassen werden?**

§ 37a Abs. 2 StBerG stellt nicht auf die Nationalität des Bewerbers ab. Maßgebend ist vielmehr allein das Land, in dem die Berufsqualifikation zur Hilfeleistung in Steuersachen erworben wurde.

Die Berufsqualifikation für die Berechtigung zur Hilfeleistung in Steuersachen muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder einem Staat aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat) oder der Schweiz erworben worden sein.

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Webseite der Europäischen Kommission unter <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm>.

In der nachstehenden Tabelle sind die in Betracht kommenden Staaten aufgeführt, in denen die Berufsqualifikation erworben worden sein muss:

<b>Land</b>	<b>Reglementierte Berufe</b>
Belgien	- Comptable agréé/Erkend boekhouder - Comptable-fiscaliste agréé/Erkend boekhouder-fiscalist - Conseil fiscal / belastingconsulent - Expert-comptable/accountant
Bulgarien	Keine
Dänemark	Keine
Deutschland	- Steuerberater - Steuerbevollmächtigter
Estland	Keine
Finnland	Keine
Frankreich	- professional de l' expertise comptable
Griechenland	- Ihdikos forotechnikou grafiou - Logistís (AEI-TEI)
Großbritannien	- Chartered Tax Adviser - Cartered Managment accountant
Irland	- Certified Accountant - Certified Public Accountant - Chartered Accountant - Incorporated Public Accountant - Tax Advisor - Technician Accountant
Island	- Löggitur endurskoðandi
Italien	- Dottore commercialista - Ragioniere, perito commerciale
Kroatien	- Porezni savjetnik
Lettland	Keine
Liechtenstein	- Wirtschaftsprüfer
Litauen	Keine
Luxemburg	- Conseil économique - Expert-comptable
Malta	Keine
Niederlande	- Registeraccountant
Norwegen	- Autorisert regnskapsfører
Österreich	- Steuerberater
Polen	- Doradca podatkowy
Portugal	- Constabilista Certificado
Rumänien	- Consultant fiscal - Contabil autorizat - Expert contabil
Schweden	Keine
Schweiz	Keine
Slowakei	- Asistent daňového poradcu - Daňový poradca
Slowenien	Keine
Spanien	- Titulado mercantil
Tschechische Republik	- Daňový poradce - Činnost účetních poradců, vedení účetnictví, vedení daňové evidence
Ungarn	- adótanácsadó
Zypern	Keine

**5. Gilt § 37a Abs. 2 StBerG auch für Berufsqualifikationen, die in Deutschland erworben wurden?**

Nein. § 37a StBerG setzt die Berufsanerkennungsrichtlinie der EU in nationales Recht um. Er soll Personen, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, Zugang zum Beruf im Inland verschaffen. Vor dem Hintergrund dieser gesetzgeberischen Zielsetzung gilt die Vorschrift für Bundesbürger nur dann, wenn die vom Gesetz geforderte Berufsqualifikation im Ausland erworben wurde.

**6. Haben auch Bewerber mit einer Berufsqualifikation, die in einem Staat außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erworben wurde, Zugang zur Eignungsprüfung?**

Nein. Die Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 37a Abs. 2 StBerG setzt voraus, dass die dort geforderten Qualifikationsnachweise in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat oder der Schweiz erworben wurden. Personen, die nur über Ausbildungsnachweise aus anderen Staaten verfügen, können aber auf jeden Fall die Zulassung zur regulären Steuerberaterprüfung beantragen, sofern sie die Voraussetzungen des § 36 StBerG erfüllen.

**7. Werden alle ausländischen Entscheidungen zur Berufsausübung anerkannt?**

Nein. Ein Befähigungsnachweis, mit dem keine unter das Bildungssystem eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates oder der Schweiz fallende Ausbildung bescheinigt wird und dem weder eine Prüfung noch eine in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat oder der Schweiz erworbene Berufserfahrung zugrunde liegt, ist nicht ausreichend (vgl. EuGH-Urteil vom 29.01.2009 – C-311/06, Cavallera, DStR 2009 S. 1980). Das in Deutschland geforderte Qualifikationsniveau kann deshalb nicht dadurch unterlaufen werden, indem eine in Deutschland erworbene Qualifikation, die alleine nicht zur Berufsausübung berechtigt, im Ausland mit dem Recht zur dortigen Berufsausübung anerkannt wird (sog. Homologation). Die durch eine Homologation im Ausland erworbene Berechtigung zur Berufsausübung entfaltet in Deutschland keine Wirkungen.

**8. Wie sind die geforderten Nachweise zu erbringen?**

Die geforderten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz von einer nach den dortigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde ausgestellt worden sein.

Die Bescheinigungen sind durch den Bewerber selbst zu beschaffen und dem Antrag beizufügen. Die Europäische Kommission stellt im Internet unter dem nach stehenden link umfangreiche Informationen zu den reglementierten Berufen und den hierfür zuständigen Stellen zusammen: <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm>.

Leider sind die dort erhältlichen Informationen nicht für alle Länder vollständig. Fehlen Informationen sollten sich Antragsteller an die nationale Kontaktstelle des Herkunftslandes wenden, die über die vorgenannte Webseite ermittelt werden kann.

## **9. Was muss die zuständige Behörde des Herkunftslandes bescheinigen?**

Die zuständige Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaat oder Vertragsstaat) oder der Schweiz muss bescheinigen, dass der Bewerber ein Diplom erlangt hat, mit dem er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist. Diesem Nachweis gleichgestellt sind Ausbildungsnachweise, die den erfolgreichen Abschluss einer in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat oder der Schweiz auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nicht formaler Ausbildungsprogramme absolvierten Ausbildung bescheinigen, von dem sie ausstellenden anderen Mitglied- oder Vertragsstaat oder der Schweiz als den Nachweisen nach § 37a Abs. 3 Satz 2 StBerG gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Steuerberaters dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs des Steuerberaters vorbereiten.

Bei Bewerbern mit Ausbildungsnachweisen aus Staaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, muss die vorgenannte zuständige Stelle zusätzlich bescheinigen, dass auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde, und der Bewerber den Beruf in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden ein Jahr ausgeübt hat.

## **10. Müssen Praxiszeiten auch individuell nachgewiesen werden?**

Nur Bewerber mit einer Berufsqualifikation aus Staaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, müssen individuell nachweisen, dass sie diesen Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahr in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz tatsächlich ausgeübt haben. Zusätzlich muss die zuständige Behörde des Herkunftslandes bestätigen, dass auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde.

Berücksichtigt werden nur Praxiszeiten, die durch die zugelassene Ausübung des Berufs im Herkunftsland nachgewiesen werden können.

## **11. Besteht ein Wahlrecht zwischen Steuerberaterprüfung und Eignungsprüfung?**

Ja. Die Eignungsprüfung ist eine Unterform der Steuerberaterprüfung. Wenn sowohl die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung als auch die Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung erfüllt sind, steht es dem Bewerber frei, welche Form der Prüfung er beantragt.

In der Praxis hat die Eignungsprüfung nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Zahl der Bewerber ist verschwindend gering. Dies mag zum einen daran liegen, dass die für den Beruf des Steuerberaters erforderlichen steuerlichen Kenntnisse sehr landesspezifisch sind und grenzüberschreitende Wanderungen in diesem Beruf deshalb eher die Ausnahme zu sein scheinen. Zum anderen setzt ein Prüfungserfolg angesichts der komplexen und schwierigen Materie eine sorgfältige und umfangreiche Vorbereitung auf die Prüfung voraus, in deren Rahmen eine vorherige mehrjährige Berufspraxis in Deutschland die Erfolgsaussichten entscheidend erhöht. Die Bewerber entscheiden sich deshalb nahezu ausnahmslos für die Beantragung der regulären

Steuerberaterprüfung, die ihnen mit der hier nicht wegfallenden Buchführungsklausur die Möglichkeit eröffnet, ihr gesamtes Wissen in die Bewertung der Prüfungsleistungen einzubringen. Die Vorteile der Eignungsprüfung liegen demgegenüber im Wesentlichen nur noch in der Möglichkeit einer schnelleren Zulassung zur Prüfung.

## **12. Wie oft kann ein Bewerber zur Steuerberaterprüfung und/oder Eignungsprüfung zugelassen werden?**

Die Eignungsprüfung ist eine Unterform der Steuerberaterprüfung. Jedem Bewerber stehen nach dem Gesetz nur drei Prüfungsversuche zu. Die Form der Prüfung (Eignungsprüfung oder normale Steuerberaterprüfung) ist hierfür ohne Relevanz.

Die drei zulässigen Prüfungsversuche werden nur dadurch verbraucht, indem der Bewerber Prüfungsleistungen bewerten lässt und diese den Anforderungen nicht genügen. Gefordert wird für die schriftliche Prüfung ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als 4,5 und für die Gesamtprüfung ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als 4,15.

Noch im Verlauf der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit die Möglichkeit, von der Prüfung zurückzutreten. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht verbraucht.

## **13. Sind bei der Beantragung der Eignungsprüfung Formvorschriften und Fristen zu beachten?**

Die Zulassung zur Eignungsprüfung muss auf einem amtlichen Vordruck der jeweils zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind die vom Gesetz geforderten Unterlagen beizufügen. Eine Antragsfrist ist für den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung nicht zu beachten. Allerdings: Anträge auf Zulassung zur regulären Steuerberaterprüfung sind demgegenüber fristgebunden und müssen bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres bei der zuständigen Steuerberaterkammer eingereicht werden.

Der Antragsteller erhält innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Zulassung zur Eignungsprüfung eine Bestätigung der zuständigen Steuerberaterkammer über den Empfang der Unterlagen. In der Bestätigung teilt die Steuerberaterkammer darüber hinaus mit, welche Unterlagen ggf. noch fehlen.

Nach vollständigem Eingang der Unterlagen setzt die Steuerberaterkammer die Eignungsprüfung an. Sie findet regelmäßig zusammen mit der regulären Steuerberaterprüfung im Oktober jedes Jahres statt.

## **14. Werden Gebühren erhoben?**

Ja. Es fallen folgende Gebühren an:

- ⇒ 200 € für die Bearbeitung eines Antrags auf verbindliche Auskunft
- ⇒ 200 € für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Eignungsprüfung
- ⇒ 1.200 € für die Teilnahme an der Prüfung

Wird ein Antrag vor Entscheidung zurück genommen oder tritt der Bewerber nach einem von der Steuerberaterkammer festgesetzten Termin von der schriftlichen Prüfung zurück, wird die jeweilige Gebühr zur Hälfte erstattet.

**15. Bei welcher Steuerberaterkammer ist der Antrag auf Eignungsprüfung nach § 37a Abs. 2 StBerG zu stellen?**

Zuständig ist die Steuerberaterkammer, in deren Bezirk der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland vorwiegend beruflich tätig ist. Übt er keine Tätigkeit aus, ist sein Wohnsitz maßgebend; bei mehreren Wohnsitzen der Wohnsitz, an dem er sich überwiegend aufhält. Liegt der maßgebliche Ort im Ausland, dann ist der Ort maßgeblich, an dem sich der Bewerber beruflich niederlassen will. Befindet sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Ausland, ist die Steuerberaterkammer zuständig, bei der die Zulassung zur Eignungsprüfung beantragt wurde.

**16. In welcher Sprache und in welcher Form sind der Antrag und die beizufügenden Unterlagen einzureichen?**

Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen, soweit sie vom Bewerber stammen, sind in deutscher Sprache einzureichen. Sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

**17. Auf welche Prüfungsgebiete erstreckt sich die Eignungsprüfung?**

Die Eignungsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus höchstens zwei Aufsichtsarbeiten aus unterschiedlichen Prüfungsgebieten und eine mündliche Prüfung.

Prüfungsgebiete der Steuerberaterprüfung sind

- Steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraft- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht,
- Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,
- Verbrauch- und Verkehrssteuern, Grundzüge des Zollrechts,
- Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Union,
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
- Volkswirtschaft,
- Berufsrecht.

Die Prüfung in einem der genannten Prüfungsgebiete entfällt, wenn der Bewerber nachweist, dass er im Rahmen seiner bisherigen Ausbildung, durch Fortbildung oder im Rahmen seiner bisherigen Berufstätigkeit einen wesentlichen Teil der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erlangt hat, die in dem entfallenden Prüfungsgebiet gefordert werden und die von einer zuständigen Stelle formell anerkannt wurden.

Der Nachweis der im Rahmen der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse ist durch Diplome oder gleichwertige Prüfungszeugnisse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung zu führen.

Zum Nachweis der im Rahmen der bisherigen beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Akten- oder Geschäftszeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand.

Ferner sind auf Verlangen der für die Prüfung zuständigen Stelle anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.